

# **INFORMATIONEN ZUM ANSUCHEN UM VERLEIHUNG DER ZIVILTECHNIKERBEFUGNIS**

## **I. ANSUCHEN UM VERLEIHUNG DER ZT-BEFUGNIS:**

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN  
\* Ablauf des Ansuchens
  
2. VORAUSSETZUNGEN
  
3. UNTERLAGEN ZUM ANSUCHEN UM VERLEIHUNG DER ZT-BEFUGNIS  
\* Einzureichende Unterlagen
  
4. KOSTEN NACH DER BEFUGNISVERLEIHUNG

**II.** Beilage A) Ziviltechnikergesetz 2019 idgF.

Beilage B) Umlagenordnung

## **I. ANSUCHEN UM VERLEIHUNG DER ZT-BEFUGNIS**

gem. Ziviltechnikergesetz 2019, BGBl. I 29/2019 i.d.g.F.

### **1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN:**

1.1 Das Ansuchen (Formular) ist mit den erforderlichen bzw. vorgeschriebenen Unterlagen bei der Kammer der Ziviltechniker:innen für Tirol und Vorarlberg einzureichen, wenn der:die Gesuchsteller:in seinen:ihren Kanzleisitz in den Bundesländern Tirol oder Vorarlberg anstrebt.

1.2 Nach Einreichung werden die vollständigen Unterlagen begutachtet und an das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) weitergeleitet.

Bearbeitet wird das Ansuchen im:

Bundesministerium für  
Wirtschaft, Energie und Tourismus  
Stubenring 1  
A-1011 Wien

Abteilungsleiter:  
OR Dr. Anton BERNBACHER

Referent – ZT-Angelegenheiten:  
OR Dr. Anton BERNBACHER

1.3 Die Entscheidung über die Verleihung der Befugnis obliegt dem Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, welches die Befugnis mittels Bescheides verleiht.

1.4 Die Gesamtdauer des Aktenlaufes von der Einreichung der Kammer der Ziviltechniker:innen bis zum Erhalt eines Bescheides beträgt ca. 4-8 Wochen. Es wird auf die gesetzliche Bearbeitungsfrist der Kammer von 3 Monaten hingewiesen.

1.5 Nach Benachrichtigung über die Verleihung der Befugnis durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus erhalten Sie die notwendigen Informationen und Unterlagen für die Vereidigung.

1.6 Der Bürstenabzug bzw. ein Muster des Rundsiegels ist der Kammer zur Genehmigung vorzulegen.

## 1.7 Siegelmuster

Nach der Benachrichtigung über die Verleihung der Befugnis durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus erhalten Sie alle erforderlichen Informationen und Unterlagen für die Vereidigung.

**Der Bürstenabzug bzw. ein Muster des Rundsiegels ist der Kammer vor Ausübung der Befugnis zur Genehmigung vorzulegen.**

Das Rundsiegel hat gemäß ZTG 2019 i.d.g.F. folgende Angaben zu enthalten:

- Bundeswappen der Republik Österreich
- Vor- und Nachname
- akademische Grade
- die übergeordnete Befugnisbezeichnung
- den Kanzleisitz

Zusätzlich können auch ehrenhalber verliehene Grade sowie Berufstitel angeführt werden.

Rundsiegelmuster:



Die im Siegel verwendete Bezeichnung ist an das Geschlecht der berechtigten Person anzupassen.

## 1.8 Der Termin für die Eidesablegung ist direkt mit der zuständigen Landesregierung zu vereinbaren.

Für Tirol:

Amt der Tiroler Landesregierung  
Landesbaudirektion  
Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/508/4009 (Frau Tratter)

Für Vorarlberg:

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus, 6900 Bregenz  
Tel.: 05574/511/26210 (Herr Dr. Sandholzer)

- 1.9 Mit dem Tag der Eidesablegung werden Sie Mitglied der Kammer der Ziviltechniker:innen für Tirol und Vorarlberg und sind berechtigt, Ihre Befugnis auszuüben. Gleichzeitig ist der Kammer mitzuteilen, ob Sie die Befugnis vorerst ruhend melden oder bereits aktiv ausüben möchten.

Eine spätere Ruhendmeldung ist der zuständigen Kammer innerhalb von zwei Wochen schriftlich bekanntzugeben.

Die Wiederaufnahme bzw. der Beginn der Ausübung der Befugnis ist der zuständigen Kammer vorab schriftlich mitzuteilen.

Folgend finden Sie Kontaktdaten von Firmen in Tirol und Vorarlberg, bei denen Sie Ihr Rundsiegel online gestalten und anfertigen lassen können:

## **2. VORAUSSETZUNGEN:**

Die Befugnis eines/einer Ziviltechniker:in ist österreichischen Staatsbürger:innen oder Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder den durch sonstige zwischenstaatliche Vereinbarungen den österreichischen Staatsbürger:innen gleichgestellten Personen zu verleihen, wenn die für die Ausübung erforderliche fachliche Befähigung (§ 5) nachgewiesen wurde und kein Ausschließungsgrund vorliegt.

Von der Verleihung einer Befugnis sind Personen ausgeschlossen (§ 4 Abs 3):

- die nicht die volle Handlungsfähigkeit haben oder
- über deren Vermögen der Konkurs anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre eröffnet worden ist, sofern nicht der Konkurs durch vollständige Erfüllung eines Sanierungsplanes oder nach Bestätigung eines Zahlungsplanes aufgehoben worden ist oder
- über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens innerhalb der letzten drei Jahre nicht eröffnet oder aufgehoben worden ist oder
- denen die Befugnis gemäß § 16 Abs. 2 Z 2 aberkannt wurde oder
- die in einem öffentlichen Dienstverhältnis des Dienststandes, es sei denn ausschließlich als Lehrer:innen an öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalten, stehen oder die aus dem öffentlichen Dienst aufgrund eines Disziplinarerkenntnisses entlassen wurden oder
- bei denen eine Verurteilung gemäß § 16 Abs. 1 Z 2 vorliegt oder
- die nicht über die zur Ausübung erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

**Ziviltechniker:innen werden eingeteilt in:**

1. Architekt:innen
2. Ingenieurkonsulent:innen

Die Ziviltechniker:innenbefugnis wird nach Ablegung der Ziviltechniker:innenprüfung für jenes Fachgebiet verliehen, auf dem der/die Befugniswerber:in die ZT-Prüfung abgelegt hat.

Die fachliche Befähigung wurde daher bereits durch das Ansuchen um Zulassung zur Ziviltechniker:innenprüfung und die Ablegung der ZT-Prüfung nachgewiesen.

### **3. UNTERLAGEN – VERLEIHUNG DER ZT-BEFUGNIS:**

Einzureichende Unterlagen sind:

---

1. Ansuchen um Verleihung der ZT-Befugnis – FORMULAR
  2. Staatsbürgerschaftsnachweis
  3. Strafregisterbescheinigung  
(nicht älter als 6 Monate)
  4. ZT-Prüfungszeugnis bzw. Zulassungsbescheid mit „Befähigungsvermerk“ der Prüfungskommission oder Dienstprüfungszeugnis
  5. Promotionsurkunde (gegebenenfalls)
  6. Erklärung - FORMULAR
  7. Befähigungsnachweis – FORMULAR  
Dieses Formular muss auf der Vorder- und Rückseite ausgefüllt werden – bitte beachten!
- 

Die Gebühren für das Ansuchen werden vom Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus vorgeschrieben!

Zur Förderung der Neugründung und Übernahme von Betrieben werden bestimmte Abgaben, Beiträge und Gebühren, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Neugründung stehen, nicht erhoben. Dazu zählen auch die Gebühren für das Ansuchen beim Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus.

Bitte legen Sie das ausgefüllte Formular dem Ansuchen bei, dieses finden Sie in den Ansuchensunterlagen anbei.

**4. KOSTEN NACH BEFUGNISVERLEIHUNG SIND:**

Umlagenordnung der Länderkammer

(siehe Beilage B)

**5. ZIVILTECHNIKERINNEN-FOLDER:**

Der Ziviltechnikerinnen-Folder wird auf unserer [Homepage](#) einmal jährlich, zum 01.09. eines Jahres, aktualisiert.

Für die Aufnahme in den Folder bitten wir um rechtzeitige Übermittlung eines Portraitfotos und ggf. eines Projektfotos an die Kammerdirektion (Format Portraitfoto 15x10 cm/Hochformat, Projektfoto 10x15cm/Querformat, jeweils mit einer Auflösung von 300dpi).